

Berufsständische Ordnung¹

Von OSWALD v. NELL-BREUNING S. J.

Jede Ordnung der menschlichen Gesellschaft beruht auf einer Einteilung oder Gliederung. Ohne sie wird jede Menge ein wildes Durcheinander. Es kommt nur darauf an, die Einteilung oder Gliederung nach vernünftigen, sachgemäßen Gesichtspunkten vorzunehmen und sie folgerichtig durchzuführen.

Nun ist die menschliche Gesellschaft von Natur aus zweifach gegliedert: räumlich und beruflich. Die Menschen, die am gleichen Ort, im gleichen Raum beieinander wohnen, bilden Gemeinden, Städte, Provinzen, Länder, Reiche. Die Menschen, die durch ihre Leistung in ihrem Berufsleben miteinander verbunden sind, sollten entsprechende Berufsstände oder Leistungsgemeinschaften bilden.

Die Berufsständische Ordnung ist sonach eine Gliederung der menschlichen Gesellschaft. Diese Gliederung besteht in folgendem: Die durch ihre berufliche Tätigkeit leistungsverbundenen Menschen bilden je eine Gemeinschaft. Jede dieser Gemeinschaften verwaltet ihre eigenen Angelegenheiten in ähnlicher Weise selbst, ganz so, wie die Gemeinden und höheren Gemeindeverbände ihre eigenen Angelegenheiten aus eigenem Recht und in eigener Verantwortung selbst verwalten.

Was den Berufsstand oder die Leistungsgemeinschaft zur Einheit zusammenschließt, ist die gemeinsame Aufgabe für das Volksganze, in deren Dienst die berufliche Tätigkeit aller Angehörigen des gleichen Berufsstandes oder der gleichen Leistungsgemeinschaft steht.

Solche gemeinsame Aufgaben im Dienste des Volksganzen sind z. B. der Gesundheitsdienst, die Sorge für die Ernährung, Bekleidung und Behausung des Volks, der Verkehrsdienst, das Erziehungs- und Bildungswesen und viele andere. Alle, die an einer solchen Aufgabe arbeiten, haben ein und dasselbe Ziel; ihre Tätigkeit ist auf das gemeinsame Ziel ausgerichtet. Dies bringt notwendigerweise Einheit in ihr Wollen und Tun, sogar dann, wenn den einzelnen Mitwirkenden an dem gemeinsamen Ziel nicht viel gelegen ist, wenn sie z. B. ihre Berufstätigkeit nur um des Broterwerbs willen ausüben. Je mehr das Ziel der Arbeit ihnen am Herzen liegt, um so stärker schließt es alle Beteiligten auch innerlich zusammen.

Jeder Berufsstand trägt durch Erfüllung der Aufgabe im Dienste des Volksganzen, die ihm besonders obliegt, seinen Teil zu dem bei, was wir das Gemeinwohl nennen. Dieses Zusammenwirken zum Gemeinwohl ist die gemeinsame Aufgabe aller Berufsstände oder Leistungsgemeinschaften insgesamt; diese ihre gemeinsame Aufgabe schließt sie alle miteinander zur höheren Einheit zusammen.

¹ Der Aufsatz gibt einen Auszug aus dem Heft „Die berufsständische Ordnung“, das als Nr. 4 der religiös-sozialen Schulungsblätter des Katholischen Männerwerks der Erzdiözese Köln (Männerseelsorgeamt, Dagobertstr. 32) erschienen ist.

Nur durch die Erfüllung der Aufgaben aller einzelnen Berufsstände oder Leistungsgemeinschaften und das Zusammenwachsen ihrer Leistungen wird das Volk als Ganzes mit all dem bedient, was zu seinem wahren Wohlergehen gehört. Das Gemeinwohl aber besteht gerade darin, daß allen Gliedern des Gemeinwesens alle die Vorbedingungen und Voraussetzungen zu Gebote stehen, die der einzelne sich nicht selbst schaffen kann, deren er aber bedarf, um mit Erfolg seine Kräfte regeln und sein wahres Wohl verwirklichen zu können.

Wie verhalten sich nun der Beruf des Menschen und seine Aufgabe im Dienste des Volksganzen zueinander? In der Ausübung seines Berufes wirkt der Mensch mit an der Erfüllung einer Aufgabe im Dienste des Volksganzen, die er allein nicht zu leisten vermag, die vielmehr nur mit vielen andern gemeinsam erfüllt werden kann, und die ihm darum mit diesen andern gemeinsam ist. An der Erfüllung der verschiedenen Aufgaben im Dienste des Volksganzen sind jeweils Menschen beteiligt, die ganz verschiedenen Berufen angehören; die Angehörigen des gleichen Berufes aber verteilen sich auf die verschiedenen Berufe oder Leistungsgemeinschaften und wirken so an den verschiedensten Aufgaben im Dienste des Volksganzen mit.

Im Gesundheitsdienst stehen z. B. so verschiedene Berufe wie Ärzte, Apotheker, Krankenschwestern, Röntgentechniker, Laborantinnen, das ganze Personal der Krankenhäuser bis zu den Kraftwagenführern, Putzfrauen und Küchenmädchen. Dazu kommen die Vorstände und Angestellten der Krankenkassen und der privaten Krankenversicherung, die Professoren der medizinischen Fakultäten und viele andere. — Rechtsanwälte sind tätig nicht nur in eigenen Anwaltskanzleien als Rechtsberater des Publikums und als Prozeßvertreter, sondern auch bei Wirtschaftsverbänden, bei Einrichtungen der Fürsorge und der Caritas, also im Dienste der aller verschiedensten Aufgaben, überall, wo Rechtskenntnis benötigt wird. — Schlosser arbeiten in allen Zweigen der Industrie, nicht minder im Verkehrswesen und in der Landwirtschaft. — Stenotypistinnen sind tätig bei Behörden, in der Privatwirtschaft, bei Rechtsanwälten und als Gehilfinnen freier Schriftsteller usw.

Beruf im Sinne von Fachberuf und Berufsstände überschneiden sich also gegenseitig. Die Berufsständische Ordnung der menschlichen Gesellschaft wird aber mit dieser Überschneidung ebenso gut fertig werden wie die Gewerkschaften. Die Gewerkschaften sind teils Fachgewerkschaften, deren Mitglieder alle dem gleichen Fachberuf angehören, teils sog. Industrie-Gewerkschaften, deren Mitglieder, gleichviel welchen Berufes, im gleichen Industriezweig tätig sind. Unter den heutigen Verhältnissen werden die Berufsstände meist solche Leistungsgemeinschaften sein, in denen verschiedene Fachberufe zusammenwirken. Trotzdem kann unter Umständen auch ein einzelner Beruf einen eigenen Berufsstand bilden.

Die Bezeichnung Berufsstand stammt noch aus einer Zeit, wo im allgemeinen an jeder für das Volksganze zu leistenden Aufgabe nur ein einziger Beruf beteiligt war. Weil das heute nicht mehr zutrifft, führen wir für das Wort Berufsstand das neue Wort Leistungsgemeinschaft ein. Jeder einzelne in der Leistungsgemeinschaft leistet seinen Beitrag aber nach wie vor in der Ausübung seines Berufes. So hat dieser nichts von seiner Bedeutung verloren, nur die Gliederung ist eine andere geworden.

Das Wort Berufsstand setzt sich zusammen aus den beiden Bestandteilen Beruf und Stand. Dabei bedeutet „Beruf“ nicht so sehr den Fachberuf, sondern was der Mensch in seiner Berufsarbeit leistet, und den Platz, wo er mit seiner beruflichen Tätigkeit eingesetzt ist. Das Wort „Stand“ besagt etwas, das festgefügt dasteht. In diesem Fall bedeutet „Stand“ die festgefügte Körperschaft, in der alle, die ihrem beruflichen Einsatz nach zu ihr gehören, untereinander verbunden sind.

Das Wort Leistungsgemeinschaft setzt sich zusammen aus den beiden Bestandteilen Leistung und Gemeinschaft. Dabei bedeutet „Leistung“ das, was von allen zusammen, die ihrem Berufseinsatz nach dazu gehören, für das Volksganze geleistet wird. Das Wort „Gemeinschaft“ besagt, daß diese Leistung für das Volksganze dadurch zustande kommt, daß sie als gemeinsame Aufgabe angepackt wird; bloßes nebeneinander Herlaufen genügt nicht.

Die Berufsstände oder Leistungsgemeinschaften haben die meiste Ähnlichkeit mit den bürgerlichen Gemeinden. Gleich diesen sind sie autonome Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie bestehen nicht von Staates Gnaden, ihre Befugnisse sind nicht vom Staate hergeleitet. Sie verwalten ihre eigenen Angelegenheiten vielmehr aus eigener Machtvollkommenheit. Als Körperschaften öffentlichen Rechts sind sie keine privaten Vereine, deren Satzungen nur jene angehen, die diesem Verein beitreten. Ihre Satzungen und Anordnungen sind vielmehr ein Bestandteil der allgemeinen, für jedermann verbindlichen Rechtsordnung.

Wie jeder im Gemeindebezirk Ortsansässige Bürger der Gemeinde ist, so ist jeder, der mit seiner beruflichen Tätigkeit in der Leistungsgemeinschaft steht, ohne weiteres Angehöriger dieses Berufsstandes. Dabei handelt es sich nicht um eine Zwangsmitgliedschaft. Wer im Verkehrswesen berufstätig ist, ist eben damit Angehöriger der Leistungsgemeinschaft Verkehrswesen; paßt ihm das nicht, so steht es ihm frei, zu einer anderen Leistungsgemeinschaft hinüberzuwechseln und seine Berufstätigkeit in deren Rahmen auszuüben. Niemand wird hineingezwungen, niemand zwangsweise festgehalten. Im Gegenteil: zur echten Berufsständischen Ordnung gehört gerade die freie Berufswahl. Weil aber die Ausübung des Berufes Dienst an der Gemeinschaft ist, darum ist in ihr kein Platz für eine völlig eigenwillige, keine Gemeinschaftsbande anerkennende Berufsausübung. Es gibt nur die Wahl: Soll der Staat den Berufstätigen die Gemeinschaftsordnung, unter der ihre Berufstätigkeit stehen muß, von oben her aufzwingen, oder gestalten die Berufstätigen und Berufsverbundenen diese Gemeinschaftsordnung selbst? Staatsbevorzugung oder Selbstverwaltung?

Wie die Gemeinde eine selbstgewählte Obrigkeit besitzt, so auch die Berufsstände oder Leistungsgemeinschaften. Dabei sollten auch die Ämter der berufsständischen Selbstverwaltung wie die der gemeindlichen Selbstverwaltung keine bürokratischen Instanzen sein, sondern so viel wie möglich durch die Berufstätigen selbst ehrenamtlich ausgeübt werden.

Wie endlich in der Gemeinde alle Gemeindebürger im wesentlichen die gleichen Rechte und die gleichen Pflichten haben, so auch alle Ange-

hörigen des Berufsstandes oder der Leistungsgemeinschaft. Dabei ist eine gewisse Abstufung der Rechte und Pflichten durchaus möglich, ja sogar notwendig. Das Wahlrecht in der Gemeinde ist an ein gewisses Alter gebunden; im Berufsstand könnte es gestuft sein; in der Zeit der Berufsausbildung beschränkt, nach vollendeter Berufsausbildung unbeschränkt.

Das Verhältnis der Berufsstände zum Staat läßt sich folgendermaßen umschreiben: Die Leistungsgemeinschaften sind Gliederungen des staatlich geeinten Volkes. Ihre Beziehung zum Staat besteht darin, daß der Staat für das Gemeinwohl insgesamt zu sorgen hat; jeder Berufsstand aber hat seine Aufgabe im Dienste des Volksganzen so zu lösen, daß er den schuldigen Beitrag zum Gemeinwohl leistet. Aufgabe des Staates ist es, die Leistungen der Berufsstände so zu lenken, daß die Beiträge aller Berufsstände zusammen das wahre Gemeinwohl ausmachen.

Die Berufsstände sind jedoch kein Teil des Staatsapparates, keine „verlängerten Arme des Staates“, mit denen der Staat in das freie Leben des Volkes hineingreift. Sie sind autonom, also nicht dem Staate hörig. Die Berufsständische Ordnung soll im Gegenteil den Staat wieder auf das zurückführen, was seine eigene Aufgabe ist, und ihm alles abnehmen, was ihm aufgebürdet wurde oder was er selbst an sich gerissen hat, obwohl es seine Sache nicht ist.

Die Berufsständische Ordnung hat nichts zu tun mit irgendeiner bestimmten Staatsform oder Staatsverfassung, insbesondere nicht mit einem sogenannten Ständestaat². Sie verträgt sich mit allen vernünftigen Staatsformen gleich gut. Als eine Ordnung der Gesellschaft ist sie ebenso gut möglich in der Monarchie wie in der Republik. Sie verträgt sich ohne jede Schwierigkeit mit der Demokratie im allgemeinen, der parlamentarischen Regierungsform und dem politischen Parteienwesen im besonderen. Weil sie selbst eine vernünftige Ordnung der Gesellschaft ist, verträgt sie sich allerdings schlecht mit einer unvernünftigen Staatsform; vollends unvereinbar ist sie mit dem widersinnigen Zentralismus des autoritär-totalitären Staates. Mit einem vernünftigen Unitarismus kann sie ebenso gut zusammen bestehen wie mit einem vernünftigen Föderalismus.

Die Berufsständische Ordnung eignet sich hervorragend dazu, eine überstaatliche Weltordnung, wie wir sie zur Sicherung des Weltfriedens und zur Erleichterung der Zusammenarbeit der Völker benötigen, anzubahnen und wichtige Beiträge zu ihrem Ausbau zu leisten. Die Berufsstände entlasten den Staat von der Überfülle der sozialen, kulturellen und beruflichen Aufgaben, die ihm heute allein obliegen. Diese

² Vgl. dazu den Beitrag „Um die Berufsständische Ordnung“ in Bd. 142, S. 6—19, dieser Zeitschrift, besonders S. 7 f.

Auflockerung nach unten macht es dem Staat viel leichter, seine Souveränität auch nach oben aufzulockern, d. h. diejenigen Zuständigkeiten an eine übergreifende Weltorganisation abzugeben, die unter den heutigen Verhältnissen nur noch von einer solchen mit gutem Erfolg wahrgenommen werden können.

Der heutige Staat meint offenbar, er müsse alles allein machen, und duldet deshalb keine öffentlich-rechtliche Gewalt unter sich und ebenso wenig über sich. Diese Übersteigerung und Verkrampfung der heutigen Staatlichkeit muß aufgelockert werden: nach unten durch gemeindliche und berufsständische Selbstverwaltung, nach oben durch Schaffung überstaatlicher Einrichtungen, einer Weltordnung. Gemeindliche und berufsständische Selbstverwaltung im Inneren des Staates bildet das natürliche Gegenstück zu den überstaatlichen Organisationen und Institutionen. Der Staat, der den ersten gegenüber seine Grenzen einzuhalten gelernt hat, wird auch den letzten gegenüber sich einzuordnen wissen.

Die Berufsstände oder Leistungsgemeinschaften sind überdies ihrer Natur nach dazu geeignet, über die Staatsgrenzen hinaus sich mit gleichartigen Leistungsgemeinschaften zu verbinden, um Aufgaben, die sich nur in diesem weiteren Rahmen meistern lassen, gemeinsam anzupacken. Die so zustandekommende umfassende zwischenstaatliche Zusammenarbeit auf den verschiedensten Gebieten führt zu einer Auflockerung der äußeren Gebietsgrenzen der Einzelstaaten und trägt damit ein großes Stück zur kulturellen und wirtschaftlichen Gemeinschaft der Völker bei, ohne darum die Eigenwerte des kulturellen und wirtschaftlichen Lebens der einzelnen Völker einzuebrennen. So könnte z. B. ein internationales Agrar-Institut sehr wohl ein Gemeinschaftswerk der Nährstände der verschiedenen Völker sein. Ebenso könnte und sollte die UNESCO ein gemeinschaftliches Werk der Berufsstände des Erziehungs- und Berufswesens werden und damit aufhören, von sachfremden politischen Einflüssen abhängig zu sein. Die Fachleute finden überall den Weg zueinander viel leichter als die Politiker. Die Fachleute sind an den gemeinsamen Aufgaben interessiert; die Politiker neigen dazu oder halten sich sogar für verpflichtet, die Sonderinteressen ihres Staates über alles zu stellen und darum die dringend gebotenen Gemeinschaftsaufgaben zum Schaden aller Beteiligten scheitern zu lassen.

Welches sind nun die hauptsächlichsten Berufsstände oder Leistungsgemeinschaften? Da die Verhältnisse jeweils verschieden sind, läßt sich eine Aufzählung, die überall passen würde, nicht geben. Es werden aber wohl stets Berufsstände oder Leistungsgemeinschaften von zweierlei Art nötig sein: außerwirtschaftliche und wirtschaftliche.

An außerwirtschaftlichen Berufsständen oder Leistungsgemeinschaften sind beispielsweise zu nennen: Bildungs- und Erziehungswesen, Gesundheitsdienst, Schrifttum und Nachrichtenwesen (Presse, Funk, Film), Wissenschaft und Wissenschaftslehre, die Künste (bildende, darstellende usw.).

Im Bereich der Wirtschaft dürften im allgemeinen mindestens folgende Berufsstände oder Leistungsgemeinschaften unentbehrlich sein: Gütererzeugung in Landwirtschaft, Bergbau, Industrie, Handwerk; Güterverteilung in Groß- und Kleinhandel (vielleicht Einfuhr- und Ausfuhr-Handel); dazu Kreditwesen, Versicherungswesen, Verkehrswesen.

Jeder dieser Berufsstände oder jede dieser Leistungsgemeinschaften wird sich nach Bedarf weiter aufgliedern, z. B. Industrie und Handwerk in die verschiedenen Industrie- und Handwerkszweige, soweit sie von größerer Bedeutung sind; Verkehr in Straßenverkehr, Schienenverkehr, Wasser- und Luftverkehr oder in Personen-, Güter-, Nachrichtenverkehr.

Die außerwirtschaftlichen (sogenannten kulturellen) und die wirtschaftlichen Berufsstände oder Leistungsgemeinschaften werden sich für gesamt-kulturelle, beziehungsweise gesamt-wirtschaftliche Aufgaben zu je einem berufsständischen Gesamtkörper zusammenzuschließen haben mit einem Kulturrat, beziehungsweise Wirtschaftsrat als oberster Beschlußkörperschaft, der es obliegt, die allgemeinen Richtlinien der Kulturpolitik oder Wirtschaftspolitik für alle beteiligten Berufsstände oder Leistungsgemeinschaften zu bestimmen.

Die Aufgabe der Berufsstände oder Leistungsgemeinschaften besteht darin, daß sie alles übernehmen, was heute teils von staatlichen Behörden, teils von bereits bestehenden Selbstverwaltungsorganen, teils von freien privaten Organen getan wird, aber von diesen nicht in der richtigen Weise getan werden kann. Sie besorgen ferner das, was heute überhaupt nicht geschieht, weil niemand da ist, der es tun könnte.

Als Beispiel diene der erste von den oben genannten wirtschaftlichen Berufsständen, die Landwirtschaft. Die berufsständische oder leistungsgemeinschaftliche Selbstverwaltung der Landwirtschaft („Nährstand“) ist verantwortlich für die gesamte Agrarpolitik. Sie ist Trägerin des Vermessungswesens, der Boden- und Betriebsbewertung als Grundlage der landwirtschaftlichen Betriebsführung wie auch der Besteuerung, Trägerin des gesamten landwirtschaftlichen Schul- und Hochschulwesens, der Betriebsberatung der Landwirte; sie unterhält Buchstellen, die namentlich für die kleineren Landwirte die Buchführung besorgen und die Ergebnisse der Buchführung für diese Landwirte auswerten; sie unterhält die Gestüte und Bullenstationen und führt die Zuchtregister; sie unterhält Forschungs- und Prüfungsanstalten zur Begutachtung und Anerkennung von Saatgut und Düngemitteln; bei ihr liegt das Veterinärwesen, die Bekämpfung der Tierseuchen und Pflanzenschädlinge. Nach Bedarf regt sie an zur Gründung von Bezugs- und Absatzgenossenschaften, von Einrichtungen zur Pflege des ländlichen Personal- und Realkredits, führt Flurbereinigungen durch und übernimmt die Führung bei größeren Unternehmungen des Wegebau, der Be- und Entwässerung usw. Sie regelt die Zusammenarbeit der Landwirtschaft mit den anderen Berufsständen oder Leistungsgemeinschaften, aber auch mit der Landwirtschaft anderer Länder; sie vertritt die Landwirtschaft gegenüber den Staatsbehörden und nimmt entgegen, was diese von der Landwirtschaft erwarten oder begehren. — Von besonderer Bedeutung sind die sozialpolitischen Aufgaben. Nicht bloß die heute schon berufsgenossenschaftliche Unfallversicherung, sondern die gesamte Sozialver-

sicherung geht an die berufsständische Zuständigkeit über. Die Regelung der Arbeitsbedingungen und die Ausbildung des Nachwuchses sind die wichtigsten Gemeinschaftsaufgaben unter allen. An zweiter Stelle steht das rechte Zusammenwirken der verschiedenen Größen und Arten von Betrieben: Groß-Mittel- und Kleinbetriebe; Ackerbau, Viehzucht, Weinbau, Obst- und andere Spezialkulturen. Eine kluge Agrarpolitik muß diese jederzeit sowohl aufeinander als auf die Bedürfnisse der Verbraucherschaft abstimmen. So erfüllt die Landwirtschaft ihre Aufgabe im Dienste des Volksganzen.

Der innere Aufbau der Berufsstände kann nicht nur, sondern muß sogar je nach ihrer Eigenart sehr verschieden gestaltet sein. Es sollen darum nur wenige allgemeine Grundsätze dafür aufgezählt werden.

1. Als Einrichtung der Selbstverwaltung ist der Berufsstand oder die Leistungsgemeinschaft so gebaut, daß alle beruflich darin Tätigen ein Mitbestimmungsrecht haben. Dieses Mitbestimmungsrecht kann und soll gestuft sein nach der Art des beruflichen Einsatzes.

2. Die innere Gliederung bestimmt sich nicht nach einem einzigen Gesichtspunkt, am allerwenigsten nach Besitz und Nichtbesitz, sondern wird vielfältig sein je nach den Angelegenheiten, die zur Behandlung stehen.

3. Zahlreiche heute staatliche Ämter — z. B. Bergämter, Kulturämter, ein Teil der Aufgaben der Vermessungs-(Kataster-)ämter, die Versicherungsämter usw. —, ebenso manche heute von den Gemeinden getragenen Ämter — z. B. Gesundheitsämter, Jugendämter — würden von den zuständigen Berufsständen oder Leistungsgemeinschaften zu übernehmen sein.

4. Unter allen Umständen aber gilt das Wort der Enzyklika „Quadragesimo anno“ (nr. 86): „Die Menschen haben die volle Freiheit, eine Form nach ihrem Gefallen zu wählen, wenn nur der Gerechtigkeit und den Erfordernissen des Gemeinwohls Genüge geschieht.“

Zuletzt noch die Frage, wie die Berufsständische Ordnung ins Werk zu setzen ist. Wir haben dabei zu unterscheiden zwischen einer Vorarbeit auf weite Sicht und der unmittelbaren Verwirklichung.

Auf weite Sicht haben wir vorzuarbeiten, indem wir zuerst die Kenntnis der Berufsständischen Ordnung verbreiten, alsdann das Verständnis für sie wecken und endlich den Willen der Menschen dahin führen, die Sache ernstlich zu wollen und an ihre Verwirklichung zu gehen.

Da heute eine noch fast grenzenlose Unkenntnis in diesen Dingen herrscht und das Denken der weitaus meisten Menschen von den Vorstellungsbildern der kapitalistischen Klassengesellschaft und des modernen, Allmacht und Allzuständigkeit beanspruchenden Staates bestimmt wird, braucht diese Vorarbeit geraume Zeit. Wir wollen die Men-

schen nicht vergewaltigen, nicht überrumpeln, nicht durch Propaganda betören, sondern überzeugen. Das geht nicht von heute auf morgen.

Man kann eine Berufsständische Ordnung nicht aus dem Boden stampfen; sie muß wachsen. Für dieses Wachstum aber muß zuvor der Boden in der Einsicht und im Willen der Menschen bereitet sein.

Die unmittelbare Verwirklichung kann nur allmählich und in Stufen vor sich gehen.

Zunächst müssen sich freie Vereinigungen bilden, die sich mit Aufgaben von der Art befassen, wie sie von Berufsständen oder Leistungsgemeinschaften zu besorgen sein werden.

Bereits jetzt bestehen mancherlei derartige Vereinigungen. „Die heute schon bestehenden und segensreich wirkenden Vereinigungen mögen sich betrachten und nach Kräften auch betätigen als die Wegbereiter für eine Berufsständische Ordnung... im Sinne der christlichen Gesellschaftslehre“ (Qu. a. 87).

Sind im Wege des freien Zusammenschlusses Vereinigungen zustande gekommen, die — gegebenenfalls nach einer gewissen Umgestaltung — imstande sind, die Aufgaben eines Berufsstandes oder einer Leistungsgemeinschaft zu übernehmen, so ist es Sache des Staates, diese Zuständigkeiten schrittweise an sie abzugeben. Des weiteren wird der Staat gewisse allgemeine Rechtsregeln über die Verfassung der Berufsstände oder Leistungsgemeinschaften aufzustellen oder notfalls Grenzregelungen zwischen ihnen vorzunehmen haben.

Alle bisherigen Darlegungen zeigen, daß die Berufsständische Ordnung eine „institutionelle“ Angelegenheit ist, d. h. eine bestimmte Gestaltung der gesellschaftlichen Einrichtungen. Zum guten Funktionieren dieser Einrichtungen bedarf es allerdings auch der entsprechenden Gesinnung. Die Berufsständische Ordnung besteht nicht in Gesinnung, wohl aber verlangt sie die entsprechende Gesinnung.

Menschen, die ausgesprochen klassenkämpferisch gesinnt sind, können sich in ihr nicht zu Hause fühlen und werden sich niemals so verhalten, wie es zu einer Berufsständischen Ordnung gehört. Darum müssen wir die Menschen auch gesinnungsmäßig für sie gewinnen.

Die Berufsständische Ordnung erfordert nicht, daß die Menschen Engel seien. Sie verlangt nicht mehr Gewissenhaftigkeit und Selbstlosigkeit als andere Gestaltungen der Gesellschaft und Wirtschaft; in Wirklichkeit mutet sie den Menschen sogar viel weniger Widerstreit zwischen sozialer Verpflichtung und Eigennutz zu als namentlich die Zwangs- oder Planwirtschaft. Aber mit lauter Teufeln ist sie auch nicht durchführbar. Jeder von uns wird an sich selbst Erziehungsarbeit zu leisten haben, um ein wirklich taugliches und wertvolles Glied einer Berufsständischen Ordnung sein zu können.